

„Im zweiten Jahr in Folge ist das Gehalt der Vorstände deutscher börsennotierter Unternehmen gesunken. Im Jahr 2019 verminderte sich ihre durchschnittliche Gesamtdirektvergütung um 4,6 Prozent“, heißt es in einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft EY zu ihrem Mixed Compensation Barometer. Im Durchschnitt hätten die Vorstände 1,99 Mio. Euro verdient. „Die schwierige konjunkturelle Lage hat im vergangenen Jahr – also bereits vor der Corona-Pandemie – zu deutlichen Gehaltseinbußen bei den Top-Managern geführt“, beobachtet *Dr. Jens Massmann*, Partner und Spezialist für Vorstandsvergütung bei der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft EY. Im Jahr 2018 hätten die Vorstände bereits einen Rückgang um 0,5 % hinnehmen müssen. Für 2020 rechnet *Massmann* coronabedingt mit einem weiteren Rückgang der Vergütungen. Während sich die weiblichen Vorstände im Jahr 2018 noch gegen den Abwärtstrend hätten stemmen können, sei 2019 auch ihre Vergütung – mit minus 5,9 % sogar noch stärker als die der Männer (–3 %) gesunken. Dennoch habe, wie bereits seit 2015, die Gesamtdirektvergütung der Frauen über alle DAX-Indizes oberhalb ihrer männlichen Kollegen in vergleichbaren Positionen gelegen – 2019 um durchschnittlich rund 400 000 Euro. Mit 2,14 Mio. Euro sei die Vergütung der weiblichen Vorstände um 23,1 % höher ausgefallen als die der Männer (1,74 Mio. Euro). Getrieben werde das weiterhin deutliche Ergebnis von der prozentual geringeren Anzahl der Vorstandsfrauen in den niedriger vergütenden Indizes MDAX und SDAX. Während im DAX über 12 % aller Vorstandsmitglieder (inklusive CEO) weiblich seien, liege die relative Häufigkeit im MDAX mit 7 % und SDAX (5 %) deutlich niedriger (zur nun geplanten verbindlichen Einführung einer Frauenquote für Vorstände außerhalb der DAX-Unternehmen s. den Blickpunkt im Ressort Arbeitsrecht in diesem Heft auf S. 2803). In der Studie seien ausschließlich Vorstandsmitglieder berücksichtigt worden, die das komplette Geschäftsjahr im Vorstand vertreten waren. Bei dem Vergleich zwischen Frauen und Männern seien aus Gründen der Vergleichbarkeit die CEO außen vorgeblieben, da es noch immer nur sehr wenige weibliche CEO gebe und die Vorstandsvorsitzenden deutlich höhere Gehälter erzielten als andere Vorstandsmitglieder.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IFRS-Stiftung: Lehrmaterial zu den Auswirkungen klimabezogener Aspekte auf die IFRS-Rechnungslegung

-tb- Am 20.11.2020 hat die IFRS-Stiftung Lehrmaterial zu den Auswirkungen klimabezogener Aspekte auf die IFRS-Rechnungslegung veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung will die IFRS-Stiftung aufzeigen, inwiefern die bestehenden IFRS-Standards die Offenlegung von klimabezogenen Aspekten vorsehen, wenn deren Auswirkungen wesentlich sind. Das Lehrmaterial enthält außerdem plakative Beispiele zur Berichterstattung klimabezogener Aspekte und soll die konsequente Anwendung der IFRS-Standards unterstützen. Die vollständige Pressemitteilung ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

IIGC: Aufforderung zur Berichterstattung über die Auswirkungen des Klimawandels

-tb- Die Institutional Investors Group on Climate Change (IIGCC) ist das europäische Gremium für die Zusammenarbeit von Investoren im Bereich des Klimawandels und hat mehr als 250 Mitglieder, hauptsächlich Pensionsfonds und Vermögensverwalter, mit einem verwalteten Vermögen von über 33 Bio. Euro. Am 16.11.2020 hat die IIGCC 36 der größten europäischen Unternehmen angeschrieben, um diese aufzufordern, die Auswirkungen des Klimawandels in ihrer Finanzberichterstattung zu berücksichtigen. Die Forderungen und Erwartungen der IIGC gehen aus dem am gleichen Tag veröffentlichten Dokument „Investor Expectations for Paris-aligned Accounts“ hervor. Weitere Informationen sowie ein Link zum Dokument sind unter <https://www.iigcc.org> abrufbar.

DRSC: Bericht über die 51. Sitzung des HGB-FA am 16.11.2020

Der HGB-Fachausschuss (FA) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) erörterte die finalen Änderungen am Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 11 und beschloss einige wenige klarstellende Korrekturen. Eine inhaltliche Änderung betraf die Formulierung in Tz. 12 S. 2 des DRS 18 „Latente Steuern“: Hier wurde klargestellt, dass aktive latente Steuern zwingend anzusetzen sind, vorbehaltlich der Anwendung des Aktivierungswahlrechts gem. § 274 Abs. 1 S. 2 i.V. m. § 298 Abs. 1 HGB. Im Anschluss an diese Erörterung hat der HGB-FA einstimmig den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 11 (DRÄS 11) verabschiedet. Der Änderungsstandard ist erstmals zu beachten für das nach dem 31.12.2021 beginnende Geschäftsjahr. Eine frühere Anwendung ist zulässig. DRÄS 11 wird zeitnah zum Zwecke der gemäß § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weitergeleitet.

(PM DRSC vom 19.11.2020)

➔ Die Mitschnitte des Tagesordnungspunkts sowie der Ergebnisbericht dieser Sitzung und der Ergebnisbericht der FA-Sitzungen vom 19./20.10.2020 (13. Sitzung Gemeinsamer FA und 91. Sitzung IFRS-FA) sowie der Mitschnitt des Tagesordnungspunkts der 92. Sitzung des IFRS-FA vom 24.11.2020 sind unter www.drsc.de abrufbar.

DRSC: Unterlage der öffentlichen Diskussionsveranstaltungen zum IASB-Diskussionspapier DP/2020/1 verfügbar

Das DRSC hat am 2./20.11.2020 zusammen mit Vertretern des IASB und der EFRAG öffentliche

Diskussionsveranstaltungen zum Inhalt des IASB-Diskussionspapiers DP/2020/1 „Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment“ als Web-Konferenzen durchgeführt. Die Veranstaltungen dienten der Erörterung der Vorschläge und vorläufigen Sichtweisen des IASB-Diskussionspapiers. Die insgesamt ca. 50 Teilnehmer teilten jeweils mit überwiegender Mehrheit die vorläufige Beurteilung der IASB-Vorschläge und -Sichtweisen durch den IFRS-FA des DRSC. Dementsprechend wurden insbesondere die Vorschläge des IASB zur Verbesserung der Angaben zu Akquisitionen und die Einschätzung zur Effektivität des Impairmenttests unterstützt, wogegen der Beibehalt des Impairment-only Approach einheitlich abgelehnt wurde, stattdessen wurde sich für die Wiedereinführung der Amortisation des Goodwill ausgesprochen. Die Unterlage der Veranstaltungen ist nun unter www.drsc.de abrufbar. Der Bericht über die Veranstaltung folgt.

(www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Eigenbetriebe – Neufassung des IDW PH 9.400.3

Der Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat den IDW PH 9.400.3 zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben überarbeitet. Die IDW-Verlautbarung fasst nun verschiedene Veröffentlichungen zusammen. Aufgenommen wurden insbesondere

– die Mustervermerke im Format des IDW PH 400 n. F., Erörterungsergebnisse, die bislang